



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
LANDESSTELLE STEIERMARK

Umsatzsteuer-Compliance bei EU-Versandhandel

Start-ups „lieben“ den Versandhandel, vor allem Online. Doch bereits die ersten Bestellungen aus dem EU-Ausland werfen internationale Steuerfragen auf: Welcher Umsatzsteuersatz ist in Rechnung zu stellen? In welchem Land sind die Umsätze zu melden und ist die Umsatzsteuer abzuführen? Lieferungen an Privatpersonen sind bei Überschreitung der sog. **Lieferschwelle (€ 35.000 / € 100.000)** pro EU-Staat dort steuerbar, wo die Versendung endet (= **Bestimmungslandprinzip**). In jedem einzelnen EU-Staat, dessen Lieferschwelle überschritten wird, sind Registrierung sowie laufende Meldungen nötig. Der anzuwendende Steuersatz richtet sich nach dem Zielland.

Ab 2021 kommt es zu einer weitreichenden Reform: Über ein sog. **OSS (One Stop Shop)**-Portal im Heimatland melden und bezahlen die Händler die Umsatzsteuer für alle EU-Staaten. Dafür können dann Versandhändler nur mehr bei EU-Umsätzen von **maximal € 10.000** pro Jahr ausschließlich die Umsatzsteuervorschriften des Heimatlandes anwenden.

Wollen Sie **up-to-date** bleiben? – Bestellen Sie unseren kostenfreien Newsletter!

Ein Tipp von:



Mag. iur. Natascha Branz

Fiebich & PartnerInnen Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH
+43 316 324453 -16
office@fiebach.com
www.fiebach.com



FIEBICH & PARTNERINNEN
Audit, Tax, Consultancy
Austria